

Hirsekontrakte.

In Nr. 591 hatten wir gelegentlich der Besprechung der Verordnung über die Einwirkung von Höchstpreisen auf laufende Verträge von den Unstimmigkeiten gesprochen, die bei der Erledigung einer größeren Zahl von Hirsekontrakten durch jene Verordnung entstanden waren. Wie erinnerlich, sollte nach jener Verordnung vom 11. November für gewisse Lebensmittel, zu denen Hirse auch gehörte, der Höchstpreis als der Lieferungspreis für alle noch nicht angehenden Kontrakte gelten. Bei etwaigen Streitigkeiten hatten die von der Landeszentralbehörde bestellten Schiedsgerichte zu entscheiden. War der Höchstpreis von der Behörde noch nicht festgesetzt, die Lieferung aber nach Inkrafttreten jener Verordnung, doch noch vor Festsetzung des Höchstpreises erfolgt, so sollte dem Käufer vor genanntem Schiedsgericht die Behauptung gestattet sein, daß ihm mit Rücksicht auf die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse die Erfüllung des Vertrages nicht zugemutet werden könne. Laut § 4 hatte der Verkäufer zu liefern, und hat im vorliegenden Falle der Hirsekontrakte geliefert, der Käufer hat vorläufig den von ihm für angemessen erachteten Preis zu zahlen und hatte dies bei einem Kontraktprice von ca. 650 *M* mit 300 *M* pro Tonne getan; den Rest hatte er bis zur Entscheidung deponiert. Mit diesem Empfang der Hirse und seiner vorläufigen Abschlagszahlung war für den Käufer die Sache insoweit erledigt, daß er die weiteren Schritte des Verkäufers abwarten konnte. Für ihn selbst lag kein Grund vor, sich an das Schiedsgericht zu wenden. Dem Verkäufer aber war im § 2 der Verordnung nicht die gleiche Befugnis wie dem Käufer gegeben, sich an das von den Landesbehörden bestellte Schiedsgericht in einem solchen Falle zu wenden, in welchem der Höchstpreis noch nicht erlassen war. Es blieb somit für ihn nur der Appell an das im Kontrakt vorgesehene Schiedsgericht übrig, also an das Schiedsgericht des Vereins Berliner Getreide- und Produktenhändler. Dieses hat in der Angelegenheit bereits einmal beraten, die Entscheidung aber vertagt.

Wir hatten in unserem eingangs erwähnten Artikel darauf hingewiesen, daß eine private Auskunft aus dem Reichsamt des Innern dahin gelaute hatte, daß es sich bei den beabsichtigten Hirse-Höchstpreisen nur um Speisehirse, nicht um Futterhirse handle, und daß auch diese Höchstpreise nicht so schnell kommen würden. Diese Auskunft war indessen unverbindlich, sie konnte als Grundlage einer Entscheidung um so weniger gebraucht werden, als es sich hier einfach um Hirse, nicht um Speise- oder Futterhirse handelte, und der Absatz der gekauften Hirse gerade durch die Aussicht auf Höchstpreise infolge der Zurückhaltung der Verbraucher verzögert werden mußte und sich tatsächlich auch verzögerte, bis der Konsument bezüglich der Höchstpreise klar sah. Die Rücksichtnahme auf veränderte wirtschaftliche Verhältnisse, also auf die sichere Aussicht von Höchstpreisen, die wesentlich unter dem Kontraktprice liegen konnten, war auch für das private Schiedsgericht angesichts des Bestehens jener Verordnung vom 11. November nicht unwesentlich, obwohl sich tatsächlich die im öffentlichen Verkehr geltenden Großhandelspreise für Hirse inzwischen kaum verändert hatten. Inzwischen sind nun in einer vom 16. November datierten, aber erst am 29. November im Reichsgesetzblatt stehenden und erst gestern vereinzelt bekannt gewordenen Bekanntmachung die Höchstpreise festgelegt. Es handelt sich hierbei um Erzeugerpreise, die für ungeschälte Hirse natürlich nur für inländisches Produkt in Betracht kommen können, somit für Auslandsware, um die es sich bei obigen Kontrakten handelt, gar nicht in Frage kommen können. Daher sind die Einwände der Käufer wegen veränderter wirtschaftlicher Verhältnisse unhaltbar. Auch die Höchstpreise für geschälte Hirse von 700 *M* pro Tonne (600 *M* für ungeschälte), ferner 760 *M* für polierte Hirse und 820 *M* für Hirsegrütze, -griß oder -mehl lassen diesen Einwand kaum zu, da sie im Verhältnis zu dem Einstandspreise der rumänischen Hirse von 650 *M* vielleicht wenig Nutzen, aber doch keinen Schaden darstellen. Hinzu kommt, daß diese Höchstpreise erst vom 15. Dezember ab in Kraft treten. Da sich aus dieser Höchstpreis-Verordnung ergibt, daß ausländische Hirse verkehrsfrei bleibt und die Verkaufspreise nur insoweit gebunden sind, als sie den Einstandspreis mit mäßigem Gewinnaufschlag innezuhalten haben, so dürfte diese Hirse-Affäre, die durch die Unklarheit der Verordnung mehr Staub aufgewirbelt hat, als ihr eigentlich zukam, wohl ohne Schiedspruch erledigt werden.

Höchstpreise für Buchweizen und Hirse.

Auf Grund der bereits erwähnten Bundesrats-Verordnung über die Regelung der Preise für Buchweizen und Hirse wird folgendes bestimmt:

Beim Verkaufe durch den Erzeuger oder Hersteller an den Handel dürfen für 50 kg frei nächste Verladestelle (Bahn oder Schiff) einschließlich Verpackung folgende Preise nicht überschritten werden: Für ungeschälten Buchweizen 30 *M*, Buchweizenfuttergrütze 40 *M*, Buchweizenpeisegrütze, -griß oder -mehl 45 *M*, ungeschälte Hirse 30 *M*, geschälte Hirse 35 *M*, polierte Hirse 38 *M*, Hirsegrütze, -griß oder -mehl 41 *M*.

Insofern für Buchweizen und Hirse und deren Verarbeitungen gemäß der Verordnung des Bundesrats vom 11. November 1915 Höchstpreise für die Abgabe im Kleinhandel an den Verbraucher festgesetzt werden, dürfen sie folgende Sätze für 0,5 kg beste Ware nicht überschreiten: Für geschälten Buchweizen 0,50 *M*, Buchweizenfuttergrütze 0,50 *M*, Buchweizenpeisegrütze, -griß oder -mehl 0,60 *M*, geschälte Hirse 0,47 *M*, polierte Hirse 0,50 *M*, Hirsegrütze, -griß oder -mehl 0,63 *M*.

Bei einer Aenderung der Erzeuger- oder Herstellerpreise gemäß der Verordnung vom 11. November 1915 tritt eine entsprechende Herabsetzung dieser Sätze ein.

Die Bestimmungen treten mit dem 15. Dezember 1915 in Kraft.